

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 0408

vom 20. März 2007

Gemeinde Hölstein, Bau- und Strassenlinienplan "Neuweg, Gartenstrasse, Obermattweg, Dammstrasse Nord"

A. Der Gemeinderat Hölstein hat gestützt auf § 35 Absatz 3 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) am 30. Oktober 2006 den oben genannten Bau- und Strassenlinienplan beschlossen. Es handelt sich dabei um die Festlegung von Bau- und Strassenlinien in einem bereits überbauten Gebiet, in welchem die vorgesehenen Strassenbreiten noch nicht vollumfänglich umgesetzt sind.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 20. Dezember 2006 unterbreitet der Gemeinderat Hölstein den Bau- und Strassenlinienplan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Gestützt auf § 2 RBG vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

- ://: 1. Der vom Gemeinderat am 30. Oktober 2006 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Neuweg, Gartenstrasse, Obermattweg, Dammstrasse Nord" wird genehmigt und damit allgemein verbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 30/BSP/45/0 und 30/ZPS/2/7 (Bau- und Strassenlinienplan "Neuweg, Gartenstrasse, Obermattweg, Dammstrasse Nord" und Mutation "Neuweg ... " zum Zonenplan Siedlung) versehenen Exemplare der Pläne.
3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Hölstein, 4434 Hölstein
- Ingenieur- und Planungsbüro Sutter AG, Hooland 10, 4424 Arboldswil
- Geoprät AG, Rührbergweg 7, 4133 Pratteln
- Landeskanzlei (Publikation)
- Bauinspektorat
- Tiefbauamt
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Raumplanung (6)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

